

Joh. Friedrich Behrens

Aktiengesellschaft

SATZUNG

Mit geändertem § 21 Abs. 3 nach Beschluß

der Hauptversammlung 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ahrensburg.

§ 3

- (1) Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen verschiedener Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und diese zu verwalten einschließlich deren Veräußerung. Des Weiteren ist die Gesellschaft befugt, Immobilienvermögen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise anderen Gesellschaftern zu überlassen, die sie errichtet oder erworben hat oder an denen sie beteiligt ist oder die sie errichten oder erwerben wird oder an denen sie sich beteiligen wird.
- (4) Die Gesellschaft ist ferner befugt zur Herstellung und zum Vertrieb von Werkzeugmaschinen und Befestigungsmitteln aller Art, insbesondere von Nagelapparaten und funktionell ähnlichen Geräten, Heftklammern, Nägeln und Dübeln.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital

§ 6

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 7.168.000,--.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.800.000 Stückaktien ohne Nennwert. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Wird bei einer Kapitalerhöhung in dem Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung getroffen, lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.
- (5) Ein Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 des Aktiengesetzes festsetzen.
- (6) Die Form der Aktienurkunde sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

§ 7

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. Juni 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats

durch Ausgabe von Stamm- und / oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlage und / oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 3.584.000 EUR zu erhöhen.

- (2) Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechtes zu entscheiden, um Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran Aktien der Gesellschaft anbieten zu können.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung, entsprechend der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital, zu ändern.

III. Verfassung der Gesellschaft

1. Vorstand

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

(2) Der Vorstand kann aus einer Person bestehen.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

§ 9

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, ist diese zur alleinigen Vertretung berechtigt. Unabhängig von dieser gesetzlichen Vertretung kann die Gesellschaft auch durch Prokuristen oder Bevollmächtigte innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse vertreten werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10

Außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) zur Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- b) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie zu Verfügungen über Hypotheken- und Grundschulden;
- c) zur Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen und Schuldscheindar-

lehen;

- d) zur Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und zur Eingehung und zur Aufgabe einer Beteiligung an anderen Unternehmen;
- e) zu Umbauten und Neubauten, zur Anschaffung von Maschinen und Geräten und zum Erwerb von Patenten und sonstigen Schutzrechten sowie Lizenzen, wenn im Einzelfalle ein Betrag von Euro 51.129,19 überschritten wird;

zum Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einer Verpflichtung von mehr als Euro 15.338,76 jährlich.

2. Aufsichtsrat

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die längste zulässige Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates jederzeit, auch ohne wichtigen Grund, ihr Amt mit dreimonatiger Frist zu kündigen.

§ 12

Im Anschluss an eine Hauptversamm-

lung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen oder mehrere Stellvertreter. Erledigt sich eines dieser Ämter während der Amtszeit des Aufsichtsrates, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 14

- (1) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen ergehen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter; er bestimmt auch den Ort der Sitzungen, soweit nicht bereits ein Beschluss des Aufsichtsrates darüber vorliegt.
- (2) Der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des § 110 AktG gegeben sind.
- (3) Die Einberufung kann schriftlich, telegrafisch oder telefonisch erfolgen. In der Einladung sind tunlichst die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Der Vorstand hat auf Verlangen des Aufsichtsrates den Sitzungen

des Aufsichtsrates beizuwohnen.

§ 15

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem, telefonischem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 16

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (2) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen richtet sich die Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 17

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer

Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung mit einem festen und einem variablen Anteil. Der feste Anteil beträgt für jedes Mitglied 6.000 €, für den stellvertretenden Vorsitzenden 9.000 €, für den Vorsitzenden 12.000 €. Die variable Vergütung für den gesamten Aufsichtsrat beträgt je 2.000 € für jedes volle Prozent Ausschüttung auf das Stammkapital, das über 6% hinausgeht und wird anteilig zur festen Vergütung auf die Mitglieder verteilt.

- (2) Bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres vermindert sich die Festvergütung - und damit auch die Bezugsgröße für eine mögliche variable Vergütung - entsprechend. Die Festvergütung ist zum Ablauf eines Geschäftsjahres, die variable Vergütung nach der Aufsichtsratsitzung, welche den Jahresabschluss feststellt, zahlbar.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern deren bare Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

IV. Hauptversammlung

§ 18

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 200.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu den Gegenständen der Tagesordnung gehören insbesondere:
- a) Vorlage und Erläuterung des geprüften Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - b) Vorlage des geprüften Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats hierüber;
 - c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses, sofern die Hauptversammlung hierüber zu entscheiden hat;
 - d) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
 - f) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - g) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 19

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) bis spä-

testens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

- (2) Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapier-sammelbank zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Berechtigungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hat.
- (4) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sofern der von der Gesellschaft bestellte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, kann die Vollmacht auch per Fax oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten der Anmeldung und der Führung des Berechtigungsnachweises sowie der Bevollmächtigung kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen. Dabei kann der Vorstand auch eine Verkürzung der in Abs. 1 genannten Frist vorsehen.

§ 20

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 21

- (1) In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein durch die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu bezeichnendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Wird kein solches bezeichnet, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge in der Erledigung der Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen.

- (2) Die Hauptversammlung darf in ihrer vollen Länge in Ton und Bild durch die Gesellschaft übertragen werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen und mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen über die Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 22

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

V. Jahresabschluss und Gewinnverteilung**§ 23**

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

§ 24

Der aus dem Jahresabschluss sich ergebende Bilanzgewinn ist – nach Berücksichtigung aller satzungs- und vertragsmäßigen Gewinnanteile – unter die Aktionäre als Gewinn auszuschütten, soweit nicht die Hauptversammlung weitere Rücklagen, Vortrag auf neue Rechnung oder sonstige Verwendung beschließt.